

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen am 18. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 04. Juni 1976, zuletzt geändert am 15. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. die nachfolgenden Ziffern des § 5 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- | | |
|---|----------------|
| 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als | 40.000,-- EUR |
| aber nicht mehr als | 250.000,-- EUR |
| beträgt, | |
| 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als | 15.000,-- EUR |
| aber nicht mehr als | 40.000,-- EUR |
| im Einzelfall.“ | |

2. die nachfolgenden Ziffern des § 7 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

"(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 die Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden bei einem Mitgliedsbeitrag von mehr als | 1.500,-- EUR |
| jährlich, | |
| 2.2 den Abschluss von Versicherungen mit mehr als | 2.500,-- EUR |
| Jahresprämie im Einzelfall, | |

2.4	die Annahme und Verwendung von Spenden und Vermächtnissen und dgl. von mehr als aber nicht mehr als	3.000,-- EUR 15.000,-- EUR
	und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als aber nicht mehr als im Einzelfall,	3.000,-- EUR 15.000,-- EUR
2.5	die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kreditermächtigung und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, von mehr als aber nicht mehr als	500.000,-- EUR 1,5 Mio. EUR
2.6	die Erteilung von Aufträgen an Gutachter und Berater, soweit es in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, bei einem Honorar von mehr als aber nicht mehr als	10.000,-- EUR 50.000,-- EUR
2.7	die Stundung von Forderungen	
2.7.1	von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bei einem Betrag von mehr als	15.000,-- EUR
2.7.2	von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von	250.000,-- EUR
2.8	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche von mehr als aber nicht mehr als im Einzelfall,	3.000,-- EUR 30.000,-- EUR
	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als aber nicht mehr als oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als aber nicht mehr als beträgt,	5.000,-- EUR 40.000,-- EUR 3.000,-- EUR 30.000,-- EUR
2.9	den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von vertraglichen Vorkaufsrechten im Wert	

	von mehr als	20.000,-- EUR
	aber nicht mehr als	75.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
2.10	die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von mehr als	20.000,-- EUR
	aber nicht mehr als	75.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
2.11	den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über	500,-- EUR
	aber nicht mehr als	2.500,-- EUR
	monatlich,	
	von unbebauten Grundstücken ab einem jährlichen Pachtzins von über	750,-- EUR
	aber nicht mehr als	10.000,-- EUR
	und von beweglichem Vermögen ab einem Jahresmietwert von mehr als	2.500,-- EUR
	aber nicht mehr als	15.000,-- EUR
2.12	die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als	7.500,-- EUR
	aber nicht mehr als	30.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
2.13	die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen (ohne Bürgschaften für den Wohnungsbau nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz) von mehr als	50.000,-- EUR
	aber nicht mehr als	150.000,-- EUR
2.14	die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zur Eintragung des Käufers im Grundbuch ab	100.000,-- EUR
2.15	der Abschluss von Ablösungsvereinbarungen und Erschließungsverträgen von mehr als	100.000,-- EUR
	aber nicht mehr als	750.000,-- EUR
2.16	einmalige Zuwendungen an Vereine, Organisationen oder Vereinigungen von mehr als	3.000,-- EUR
	aber nicht mehr als	12.500,-- EUR“

3. die nachfolgenden Ziffern des § 8 Abs 2 erhalten folgende Fassung:

"(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 2.1 | die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu im Einzelfall, | 150.000,-- EUR |
| 2.2 | die Durchführung von Vergaben nach erfolgtem Baubeschluss bis zur Höhe von:
im Hochbau
im Tiefbau | 300.000,-- EUR
750.000,-- EUR |
| 2.5 | die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar von mehr als
aber nicht mehr als | 15.000,-- EUR
50.000,-- EUR“ |

4. die nachfolgenden Ziffern des § 10 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

"(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 2.1 | die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von im Einzelfall, | 40.000,-- EUR |
| 2.2 | die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu im Einzelfall, | 15.000,-- EUR |
| 2.5 | den Abschluss von Versicherungen bis zu Jahresprämie im Einzelfall, | 2.500,-- EUR |
| 2.6 | die Annahme und Verwendung von Spenden und Vermächtnissen und dgl. bis zu und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu im Einzelfall, | 3.000,-- EUR
3.000,-- EUR |
| 2.7 | die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kreditermächtigung und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis | 500.000,-- EUR |

	im Einzelfall.	
2.8	die Erteilung von Aufträgen an Gutachter und Berater (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2.6) bei einem Honorar bis zu	10.000,-- EUR
	an Architekten, Ingenieure und Gutachter (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.5) bei einem Honorar bis zu	15.000,-- EUR
2.9	die Stundung von Forderungen im Einzelfall	
2.9.2	von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von	15.000,-- EUR
2.10	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche bis zur Höhe von	3.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als	5.000,-- EUR
	oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als beträgt,	3.000,-- EUR
2.11	den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von	20.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
	sowie die Ausübung gesetzlicher Vorkaufrechte bis zu einer Höhe von	250.000,-- EUR
2.12	die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von	20.000,-- EUR
	im Einzelfall,	
2.13	den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von	500,-- EUR
	von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von	750,-- EUR
	und von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von	2.500,-- EUR
2.14	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu	7.500,-- EUR
	im Einzelfall,	

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 2.22 | die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen (ohne Bürgschaften für den Wohnungsbau nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz) bis zu | 50.000,-- EUR |
| 2.23 | die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zur Eintragung des Käufers im Grundbuch bis zu | 100.000,-- EUR |
| 2.25 | die Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden bis zu Jahresbeitrag, | 1.500,-- EUR |
| 2.26 | einmalige Zuwendung an Vereine, Organisationen oder Vereinigungen bis zu | 3.000,-- EUR |
| 2.27 | der Abschluss von Ablösungsvereinbarungen und Erschließungsverträgen bis zu | 100.000,-- EUR“ |
5. § 16 (Zuständigkeit des Ortschaftsrates) Abs. 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|---------------|
| "2.1 Vollzug des Haushaltsplanes bis zu im Einzelfall“ | 37.500,-- EUR |
|--|---------------|

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Juli 1984, zuletzt geändert am 20. August 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	20,-- EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,-- EUR
von mehr als 6 Stunden	40,-- EUR
(Tageshöchstsatz)“	

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

bei Gemeinderäten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,-- EUR

bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,--EUR.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, zuletzt geändert am 21.03.1996, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat

a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

ohne Gewinnmöglichkeit	46,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeit	92,00 EUR

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO)

ohne Gewinnmöglichkeit	122,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeit	204,00 EUR.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS -

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung, zuletzt geändert am 19.10.2000, wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) S. 3 Die Gebühr für den Kauf eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt je Sack 1 EUR.“

§ 25 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„(2) S. 4 Wird die Bioabfallabfuhr nicht in Anspruch genommen, wird für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel des Abschlages nach § 24 Abs. 1 S. 2 durch Gebührenbescheid erhoben.“

§ 26 Absatz 2 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 Landesabfallgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 5 Änderung der Feuerwehrsatzung (FwS)

Die Feuerwehrsatzung vom 21.06.1991, zuletzt geändert am 18.12.1997, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- „(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“

Artikel 6 Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung, sie beträgt jedoch mindestens 5 EUR.“

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen oder kirchlichen Zwecken dient.“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so werden auf Antrag die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.“

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Beträge unter 10 EUR werden nicht erstattet.“

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Ehingen (Do.) vom 11.12.1992 über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

Nr.	Nutzungsart	Erhebungs- zeitraum	Gebühr EUR
------------	--------------------	--------------------------------	-----------------------

1 Gewerbliche Nutzung und Werbung

1.1	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen und dgl.	täglich	5,00 - 25,00	
		monatlich	100,00 - 250,00	
		jährlich	250,00 -1000,00	
1.2	Aufstellen von Ausstellungswagen und sonst. Fahrzeugen für gewerbl. Zwecke sowie Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen je angefangene 10 m ² Grundfläche	täglich	5,00 - 50,00	
1.3	Aufstellen von Warenautomaten je angef. m ² Grundfläche oder, sofern nicht auf öffentl. Fläche aufgestellt, je angef. m ² der zur Bedienung notwendigen Verkehrsfläche	monatlich	25,00 - 50,00	
		jährlich	50,00 - 500,00	
1.4	Anbieten von Waren vor dem eigenen Geschäft, Verkaufsschütten, -stände, - regale und sonstige Warenauslagen je angef. m ² Grundfläche	täglich	2,00 -10,00	
		jährlich	10,00 -100,00	
1.5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angef. m ² beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	jährlich	5,00 - 50,00	
1.6	Werbeanlagen, Plakattafeln, Schilder, Schaukästen und dgl.	a) für einen Gewerbebetrieb je angef. m ² Grundfläche und Werbeträger	täglich	1,00 - 5,00
			jährlich	10,00 - 50,00
		b) für Veranstaltungen bis Format DIN A1 pro angef. 20 Werbeträger	täglich	2,00 - 25,00
			wöchentlich	5,00 -100,00
		c) für Veranstaltungen im Format größer als DIN A1 (Großplakate) pro Werbeträger	täglich	1,00 - 5,00
d) aus Anlass von Wahlen		gebührenfrei		
1.7	Überspannen der Straße mit Werbeträgern, Transparenten und dgl. pro Überspannung	täglich	5,00 - 25,00	
1.8	Bewegliche Außenwerbung			

	a) durch Personen je Person	täglich	2,00 - 25,00
	b) durch Fahrzeuge je Fahrzeug	täglich	25,00 - 250,00
1.9	Werbe- und Informationsstände nichtgewerblicher Art	täglich	5,00 - 50,00
2	Baustellen, Lagerungen		
2.1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container (soweit nicht gebührenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 der Satzung) je angef. m ²	täglich monatlich	0,05 - 0,15 1,00 - 5,00
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art (soweit nicht gebührenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung) je angef. m ²	täglich monatlich	0,05 - 0,15 1,00 - 5,00
2.3	Sonstige Inanspruchnahme des Straßenraumes für Baumaßnahmen, Straßensperrungen, Aufgrabungen, je angef. m ²	täglich monatlich	0,05 - 0,15 1,00 - 5,00
3	Überbauungen, Überspannungen		
3.1	Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes je angef. m ² Ausladung	einmalig	50,00 - 500,00
3.2	Überspannungen, soweit nicht unter Ziff. 1.7, Überbrückungen, Überleitungen und dgl. bei		
	a) vorübergehender An- bringung je lfd. mtr.	wöchentlich monatlich	2,00 - 25,00 10,00 - 100,00
	b) als bleibende Einrich- tung je lfd. mtr.	einmalig	50,00 - 500,00
4	Übermäßige Straßenbenutzung		
4.1	Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	5,00 - 250,00
4.2	Aufstellen oder Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, nicht zugelassenen Fahrzeugen und dgl. zu		

	nichtgewerblichen Zwecken	täglich	2,00 - 25,00
4.3	Feldwegbenutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken	täglich jährlich	5,00 - 50,00 50,00 - 2500,00
5	Sonstiges		
	Sonstige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht unter Nr. 1 - 4 aufgeführt	täglich jährlich	5,00 - 100,00 50,00 - 2500,00

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 08.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Durchführung von Wochen-, Jahr-, Schweine- und Rindviehmärkten sowie eines Christbaummarktes

Die Satzung der Stadt Ehingen über die Durchführung von Wochen-, Jahr-, Schweine- und Rindviehmärkten sowie eines Christbaummarktes vom 23.02.1978 wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Marktsatzung über

1. die Verkaufszeiten nach § 4
2. die Anlieferung der Waren nach § 5
3. die Marktplätze nach § 6
4. die Stände nach § 7
5. die Standzuweisung nach § 8

6. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
7. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 10
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 12
9. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ehingen (Donau), 19. Oktober 2001
ausgefertigt

Krieger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Ehingen (Donau) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 19. Oktober 2001

Krieger
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Sonstiges

Die Gebührenordnung Freibad vom 25.03.1997 wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung Freibad

	Tageskarte	Zwölferkarte	Saisonkarte
1. Erwachsene	2,00 EUR	20,00 EUR	34,00 EUR
Feierabendkarte ab 17:30 Uhr (von Montag – Freitag)	1,00 EUR	-, -	-, -
2. Anschlusskarte für Ehegatten	-, -	-, -	28,00 EUR
3. Kinder ab 6 Jahre (Kinder bis 6 Jahre frei)	1,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR
4. Schüler über 15 Jahre, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Seniorenpass- inhaber, jeweils mit amtl. Ausweis	1,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR
5. Anschlusskarte für Kinder			
1. Kind			15,00 EUR
2. Kind			12,00 EUR
ab 3. Kind			frei
6. Zusatzkarte für Einzelkabine pro Badebenützung desgl. für Schwerbehinderte Beinamputierte			1,00 EUR 0,50 EUR frei
7. Schulklassen: einheimische			frei
8. Lautsprecherdurchsage			0,75 EUR
9. Leihgebühr			
Schwimmgürtel	0,50 EUR	und	2,50 EUR Pfand
Bademütze	0,50 EUR	und	2,50 EUR Pfand
Badehose und Badeanzug	1,00 EUR	und	10,00 EUR Pfand
Vorhängeschloss mit Kettchen	0,50 EUR	und	2,50 EUR Pfand

Die Gebührenordnung Lehrschwimmbecken vom 17.07.1997 wird wie folgt geändert:

Gebührenordnung Lehrschwimmbecken

1. <u>Erwachsene</u>	a) Einzelkarte		2,00 EUR
	b) Zwölferkarte		20,00 EUR
2. <u>Kinder</u>			
	a) unter 6 Jahre		frei
	b) ab 6 Jahre	Einzelkarte	1,25 EUR
		Zwölferkarte	12,50 EUR
3. <u>Schüler über 15 Jahre, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Seniorenpassinhaber</u>		} Einzelkarte Zwölferkarte	1,25 EUR
- jeweils mit amtl. Ausweis -			12,50 EUR
4. Auswärtige Schulklassen pro Schüler/Tag			1,25 EUR
5. Teilnehmer des Sportkreiszeltlagers Erbstetten pro Pers./Tag			1,00 EUR
6. <u>Warmbadetag</u>			
	Erwachsene		
	a) Einzelkarte		2,50 EUR
	b) Zwölferkarte		25,00 EUR
	Kinder		
	a) unter 6 Jahre		frei
	b) Einzelkarte ab 6 Jahre		1,75 EUR
	Schüler über 15 Jahre, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Seniorenpassinhaber	} Einzelkarte Zwölferkarte	1,75 EUR
	- jeweils mit amtl. Ausweis -		
7. <u>Nachgebühr</u>			
	bei Überschreiten der Badezeit pro angefangener ¼ Std.		0,75 EUR
8. <u>Wannenbäder</u> ohne Zusätze (45 Minuten)			2,50 EUR
9. <u>Ausleihen</u>			
	- eines Handtuches oder einer Bademütze		1,00 EUR
	Pfand		2,50 EUR
	- einer Badehose		1,50 EUR
	Pfand		5,00 EUR
10. <u>Wertsachenfach</u>			
	Ersatzbetrag für einen verlorenen Schlüssel		7,50 EUR

Allgemeine Bestimmungen der Stadt Ehingen (Donau) über die Stellplatzablösung (Ablösungsrichtlinien)

Die Allgemeinen Bestimmungen der Stadt Ehingen (Donau) über die Stellplatzablösung (Ablösungsrichtlinien) vom 24.09.1992 werden wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Ablösungsbeträge wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------|---|-------------|
| a) Kostenzone | A | 12.780 EUR, |
| b) Kostenzone | B | 3.065 EUR, |
| c) Kostenzone | C | 1.725 EUR.“ |

Öffentlich bekanntgemacht
02.11.2001
Finanzverwaltung
Herr Hoppe